

17.

**Ordnung für die Diplomprüfung
in Erziehungswissenschaft an der
Erziehungswissenschaftlichen Hochschule
Rheinland-Pfalz**

Vom 23. Dezember 1987

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch § 41 des Gesetzes vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), BS 223-41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche der Abteilungen Koblenz und Landau der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz am 20. Mai 1987 die folgende Ordnung für die Diplom-Prüfung in Erziehungswissenschaft beschlossen. Diese Diplom-Prüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 18. Dezember 1987 - Az.: 953 Tgb. Nr. 2334/82 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Formen des Studiums
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung, Form und Zeitpunkt der Prüfung
- § 5 Praktika
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommissionen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß
- § 10 Informationsrechte des Kandidaten

2. Abschnitt:

Diplom-Vorprüfung

- § 11 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren für die Diplom-Vorprüfung
- § 13 Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Ziel, Umfang und Dauer der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung
- § 17 Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt:

Diplomprüfung

- § 19 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Umfang der Diplomprüfung
- § 21 Prüfungsfächer und Studienrichtungen
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Aufsichtsarbeiten
- § 25 Mündliche Prüfungen
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung
- § 28 Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 29 Wiederholung einer nicht bestandenen Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 31 Diplom-Urkunde

4. Abschnitt:

Schlußbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 Außer Kraft tretende Vorschriften
- § 35 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Bewerber* die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden.

§ 2

Formen des Studiums

Die in der Diplomprüfung nachzuweisenden Qualifikationen können in einem grundständigen Studium oder in einem Studium auf der Basis eines Lehramtsstudienganges erworben werden, gegebenenfalls unter Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in diesem und verwandten Studiengängen gemäß § 6.

§ 3

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines/r „Diplom-Pädagogen/Diplom-Pädagogin“ (abgekürzt „Dipl.-Päd.“) verliehen.

§ 4

Gliederung, Form und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich Prüfung und Anfertigung der Diplomarbeit beträgt neun Semester.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden in Prüfungszeiträumen von jeweils bis zu sechs Wochen gegen Ende eines Semesters abgenommen. Beide Prüfungen können als Blockprüfung oder als Staffelpfung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen abgelegt werden.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung in Form der Blockprüfung soll am Ende des vierten Semesters erfolgen. Die Diplomprüfung in Form der Staffelpfung soll am Ende des 7. Semesters begonnen werden. Die Diplomprüfung insgesamt soll bis zum Ende des 9. Semesters abgelegt werden. Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Studiendauer abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Mündliche Prüfungen können auf Antrag der Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Prüfer als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidaten durchgeführt werden.

§ 5

Praktika

Im Laufe des Studiums sind zwei Praktika von einer Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten abzuleisten. Die Verteilung

* Bei maskulinen Sprachformen wie Student, Kandidat, Bewerber usw. ist immer die feminine Form zu ergänzen.

der Praktika auf Grund- und Hauptstudium sowie die Art ihrer Durchführung regelt die Studienordnung.

§ 6.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und im Rahmen eines weiterbildenden Studiums gemäß § 31 Hochschulgesetz sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern die Studierenden die Hochschulreife erworben und ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen haben.

(3) Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Vorprüfungen und andere ihnen gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang nachweist, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 werden vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses getroffen.

(7) Die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 7

Der Ständige Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegen dem Ständigen Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche in Koblenz und Landau.

(2) Der Ständige Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan des jeweiligen Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs als Vorsitzendem und vier weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern. Diese werden vom Rat des Fachbereichs für zwei Jahre bestellt. Die Mehrheit des Ausschusses muß aus Professoren und Hochschuldozenten bestehen. Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Professor als Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung von Mitgliedern einer Prüfungskommission die Stellvertretung.

(4) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber die Prüfer sowie die Termine für die Arbeiten unter Aufsicht und die mündlichen Prüfungen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit.

§ 8

Prüfungskommissionen

(1) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses bestellt auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 Hochschulgesetz für die schriftlichen Prüfungen Prüfungskommissionen aus zwei Prüfern, für die mündlichen Prüfungen aus einem Prüfer und einem Beisitzer und gibt deren Namen bekannt.

Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Bewerber kann für die mündlichen Prüfungen und für die schriftlichen Prüfungen den Prüfer, der die Themen stellt, vorschlagen.

(3) Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ständigen Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden: In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Ständigen Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ablehnende zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Informationsrechte des Kandidaten

(1) Der Prüfungskandidat kann nach Abschluß der Prüfung innerhalb von drei Monaten auf Antrag Einsicht in seine Prü-

funksakten nehmen. Die Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht zulässig. Abschriften aus den Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

(2) Über Teilergebnisse der Prüfung kann sich der Kandidat vor Abschluß der Prüfung unterrichten.

2. Abschnitt:

Diplom-Vorprüfung

§ 11

Antrag auf Zulassung
zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. das nach Studienordnung (StO) erforderliche Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet hat,
3. an den in der Studienordnung verbindlich vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich spätestens zum 15. März für das Sommersemester und zum 15. September für das Wintersemester an den Ständigen Prüfungsausschuß zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit kurzer Darstellung des Bildungsganges und Lichtbild,
2. das Reifezeugnis oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige anerkannte Voraussetzung,
3. Studienbücher beziehungsweise vergleichbare Belege,
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika und Lehrveranstaltungen, wie sie in der Studienordnung vorgesehen sind,
5. gegebenenfalls der Antrag auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
7. ein Nachweis darüber, daß der Kandidat als ordentlicher Studierender im Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz im Prüfungsemester eingeschrieben ist, in welchen Fächern er gemäß §§ 13 und 14 schriftlich und mündlich geprüft zu werden wünscht,
8. eine Erklärung,
9. eine Aufstellung der gemäß § 8 Abs. 1 vorgeschlagenen Prüfer,
10. eine Erklärung, in welchen Prüfungsfächern der Kandidat gemäß § 4 Abs. 3 in einer Gruppe geprüft zu werden wünscht und
11. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereit ist, Studenten, die die gleiche Prüfung noch ablegen werden, als Zuhörer zuzulassen, oder ob er dazu nicht bereit ist.

(3) Kann der Kandidat ohne sein Verschulden eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorsitzende des

Ständigen Prüfungsausschusses ihm gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 12

Zulassungsverfahren für die
Diplom-Vorprüfung

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, die Unterlagen unvollständig sind oder der Bewerber die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung
Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich

1. im Rahmen der Erziehungswissenschaft auf ein Überblickswissen zu allen nachstehenden Themenbereichen (Fächer) und auf ein vertieftes Verständnis in drei von dem Kandidaten ausgewählten Themenbereichen:

- a) Anthropologisches, normative und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
 - b) gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen der Erziehung und des Bildungswesens in historischer und vergleichender Sicht
 - c) Lern- und Entwicklungsprozesse: individuelles und soziales Lernen; Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalltag
 - d) Theorien pädagogischen Handelns; Grundfragen der Beratung im pädagogischen Feld
 - e) Theorien der Erziehung und Bildung in historischer, systematischer und vergleichender Sicht
 - f) Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung
2. auf Psychologie oder Soziologie, und zwar auf alle in der Studienordnung angegebene Themenbereiche (vgl. § 13 Abs. 2 StO).

§ 14

Ziel, Umfang, Art und Dauer
der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann in der Regel nur als Staffelpprüfung (Aufteilung auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume) abgelegt werden, wenn sich der Kandidat im 3. Semester oder früher zur Diplom-Vorprüfung meldet. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten. Erfolgt die Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, ist die Diplom-Vorprüfung als Blockprüfung entsprechend § 4 Abs. 2 abzulegen.

(3) In drei Themenbereichen der Erziehungswissenschaft (§ 13 Nr. 1) erfolgt eine Prüfung. In einem vom Bewerber auszuwählenden Themenbereich erfolgt eine schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer, in den beiden anderen eine münd-

liche Prüfung von je 30 Minuten Dauer. In den mündlichen Prüfungen wird auch das Überblickswissen in allen Themenbereichen nach § 13 Nr. 1 überprüft. Bei der schriftlichen Prüfung werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(4) In Psychologie oder Soziologie (§ 13 Nr. 2) erfolgt eine schriftliche Prüfung von vier Stunden und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten als Zuhörer zugelassen, die sich der gleichen Prüfung in einem späteren Semester unterziehen wollen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat.

(6) Die Prüfer setzen ihre Noten der schriftlichen Arbeiten innerhalb einer Frist von sechs Wochen gemäß § 15 Abs. 1 fest. Die Endnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der beiden Prüfer zusammen. § 15 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Bei mündlichen Prüfungen werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten.

(8) Die Festlegung der Note erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluß der Öffentlichkeit durch den Prüfer nach Anhörung des Besizers.

(9) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Endnote für Erziehungswissenschaft und Psychologie oder Soziologie mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lautet.

(3) Bei der Bildung der Endnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Endnote für jedes Prüfungsfach wird aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet und die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Endnoten von Erziehungswissenschaft und Psychologie oder Soziologie.

(5) Die Endnote für jedes Prüfungsfach und die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Eine einzelne Prüfungsnote bei einem Durchschnitt über 4,0 lautet „nicht ausreichend“.

§ 16

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis möglichst innerhalb von vier Wochen ausgestellt, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis enthält ferner Angaben über die in Erziehungswissenschaft geprüften Themenbereiche sowie über Art und Umfang der geleisteten Praktika. Es ist vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 17

Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung nach § 15 Abs. 2 oder 9 nicht bestanden, so gibt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann oder ob die Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Wiederholen der Diplom-Vorprüfung

(1) In einem Fach, in dem die Endnote nicht mindestens „ausreichend“ lautet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Zu einer Wiederholungsprüfung soll sich der Kandidat zum nächstmöglichen Termin melden. Versäumt der Kandidat eine fristgemäße Meldung ohne triftige Gründe, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß an der Abteilung durchgeführt werden, an der die Diplom-Vorprüfung stattgefunden hat.

(4) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 19

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden wer zusätzlich zu den Anforderungen des § 11 Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, § 6 bleibt unberührt,

2. das nach der Studienordnung erforderliche Hauptpraktikum erfolgreich abgeleistet beziehungsweise an einem Projekt erfolgreich teilgenommen hat,

3. einen Nachweis darüber erbringt, daß er als ordentlicher Studierender im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz mindestens zwei Semester eingeschrieben war.

(2) Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 20

Umfang, Art und Dauer der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit
2. den Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten),
3. den mündlichen Prüfungen.

(2) Die Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können als Blockprüfung innerhalb von sechs Wochen oder als Staffelfprüfung innerhalb zweier aufeinanderfolgender Prüfungszeiträume von je sechs Wochen abgelegt werden.

(3) § 14 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 21

Prüfungsfächer und Studienrichtungen

(1) Die Diplomprüfung erfolgt in

1. Allgemeiner Erziehungswissenschaft, und zwar insbesondere in den drei nicht in der Diplom-Vorprüfung gewählten Themenbereichen nach § 13 Nr. 1 Buchst. a bis f,
2. der Studienrichtung,
3. einem Wahlpflichtfach zur Studienrichtung (vgl. § 17 Abs. 2 StO) beziehungsweise einer zweiten Studienrichtung.
4. Psychologie oder Soziologie,
5. Philosophie oder Politikwissenschaft.

(2) Der Kandidat kann aus den angebotenen Studienrichtungen der jeweiligen Abteilung auswählen, und zwar an der Abteilung Koblenz

- a) Erwachsenenbildung
- b) Pädagogik der frühen Kindheit
- c) Schulverwaltung nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 StO

- d) Sozialpädagogik
- e) ein Fach und seine Didaktik und an der

Abteilung Landau:

- a) Ausländerpädagogik
- b) Betriebspädagogik
- c) Erwachsenenbildung
- d) Medienpädagogik
- e) Pädagogik der frühen Kindheit
- f) Schulverwaltung nach Maßgabe § 24 Abs. 2 StO

- g) Sprecherziehung
- h) ein Fach und seine Didaktik.

(3) Die Studienrichtungen Medienpädagogik, Sprecherziehung sowie ein „Fach und seine Didaktik“ können nur zusätzlich zu einer anderen Studienrichtung studiert werden.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein erziehungswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bear-

beiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit wird von einem oder zwei Prüfern gestellt. Themenvorschläge des Kandidaten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Prüfer (die Prüfer) teilt (teilen) dem Ständigen Prüfungsausschuß das Thema schriftlich mit. Der Prüfungsausschuß bestätigt dem Kandidaten binnen vier Wochen das Thema und nennt Prüfer und Betreuer (Themenvergabe). Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Prüfer sind in der Regel Erziehungswissenschaftler. Bei Wahl eines fachübergreifenden Themas kann ein Prüfer gemäß Absatz 2 aus einem anderen Fach benannt werden.

(5) Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zu Ablieferung der Arbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Frist durch den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses bis zu drei Monaten verlängert werden.

Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit aus triftigen Gründen zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit kann vor oder nach den Prüfungen gemäß § 20 Abs. 2 angefertigt werden. Das Thema der Diplomarbeit kann in der Regel frühestens zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung gestellt werden. Wird das Thema der Diplomarbeit vor der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben, ist eine Entscheidung über die Zulassung zur Diplomprüfung damit nicht verbunden. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidat spätestens zwei Wochen nach Ablegung der Prüfungen gemäß § 20 Abs. 2 ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Bewerbers zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren abzugeben.

§ 23

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist vom Referenten und einem vom Ständigen Prüfungsausschuß bestellten Korreferenten in getrennten schriftlichen Gutachten in einer Frist von acht Wochen zu beurteilen. Referent ist in der Regel der Betreuer der Diplomarbeit, der Professor oder Hochschuldozent sein soll; wenn der Referent nicht Professor oder Hochschuldozent ist, muß der Korreferent Professor oder Hochschuldozent sein. Zur Beurteilung der Diplomarbeit sind die in § 15 Abs. 1 angegebenen Noten zu verwenden. Kommt eine Einigung über die Beurteilung der Diplomarbeit nicht zustande, entscheidet der Ständige Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung im Rahmen der von den Prüfern abgegebenen Bewertungen. Eine Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn zwei Prüfer sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilen. Bewertet nur einer der beiden Gutachter sie als „nicht ausreichend“, hat

der Ständige Prüfungsausschuß einen dritten, gegebenenfalls auswärtigen Gutachter hinzuziehen und erst dann die endgültige Benotung vorzunehmen. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die Diplomarbeit gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist.

(3) Wird die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, so erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung.

§ 24

Aufsichtsarbeiten

(1) Es sind vier schriftliche Arbeiten von je vier Stunden Dauer unter Aufsicht anzufertigen. Die Klausuren sind in folgenden Fächern zu schreiben:

1. in Allgemeiner Erziehungswissenschaft, und zwar in einem der Themenbereiche gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1, der nicht in der Diplom-Vorprüfung gewählt worden ist,
2. in der vom Bewerber gewählten Studienrichtung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2,
3. in dem Wahlpflichtfach oder einer zweiten Studienrichtung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3,
4. in Psychologie oder Soziologie, und zwar in dem Fach, das nicht in der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Nr. 2 gewählt wurde.

(2) Die Arbeiten unter Aufsicht werden von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, und einem weiteren vom Ständigen Prüfungsausschuß bestellten Prüfer bewertet. § 14 Abs. 3 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 25

Mündliche Prüfungen

(1) Der mündliche Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft, und zwar besonders auf die beiden Themenbereiche, die weder in der Diplom-Vorprüfung noch in der schriftlichen Diplomprüfung gewählt worden sind,
2. die gewählte Studienrichtung nach § 21 Abs. 2,
3. auf eine weitere Studienrichtung, falls diese nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 zusätzlich gewählt worden ist,
4. Psychologie oder Soziologie, und zwar in Übereinstimmung mit der schriftlichen Diplomprüfung,
5. Philosophie oder Politikwissenschaft nach Wahl des Kandidaten.

(2) Die mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 dauert 40 Minuten, gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 30 Minuten und gemäß Absatz 1 Nr. 5 20 Minuten. Die Prüfungszeit kann um bis zu 25% unter- oder überschritten werden.

(3) § 14 Abs. 5, 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 26

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich zusätzlich in jeder Studienrichtung einer Prüfung unterziehen, sofern die erforderlichen Studienleistungen erbracht worden sind.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Studienrichtungen wird bei parallelem Studium gemäß § 5 Abs. 3 der Studienordnung in das Zeugnis und die Gesamtnote einbezogen.

(3) Wird eine weitere Studienrichtung erst anschließend an die Diplomprüfung studiert, wird eine ergänzende Bescheinigung zum Diplom-Zeugnis ausgestellt.

§ 27

Bewertung der Leistungen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 15 entsprechend. Falls alle Einzelleistungen mit „sehr gut“ bewertet wurden, lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(2) Bei der Festlegung der Gesamtnote werden die Einzelergebnisse der Diplomarbeit, der vier Arbeiten unter Aufsicht und der vier oder fünf mündlichen Prüfungen im Verhältnis 4 (Diplomarbeit) : 4 (Erziehungswissenschaft) : 4 (Studienrichtung) : 1 (Wahlpflichtfach) : 2 (Psychologie oder Soziologie) : 1 (Philosophie oder Politikwissenschaft) gewichtet.

(3) Wird im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums eine zusätzliche Studienrichtung parallel studiert, entfällt das Wahlpflichtfach und die Gewichtung sieht wie folgt aus: 4:4:3:3:2:1.

(4) Wenn eine mündliche Prüfung oder eine Arbeit unter Aufsicht unter „ausreichend“ bewertet wird, darf der Bewerber diese Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

§ 28

Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert worden ist,
2. die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist oder
3. nicht alle Prüfungsfächer mindestens mit der Endnote „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 29

Wiederholung einer nichtbestanden Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann der Bewerber nach Bekanntgabe der Ergebnisses innerhalb von sechs Monaten einmalig ein neues Thema bearbeiten. § 22 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend, sofern der Kandidat vorher nicht von der Rückgabemöglichkeit schon Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Prüfungen in einem Fach, in dem „nicht ausreichende“ Leistungen erbracht worden sind, können einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder bei der Wiederholungsprüfung nicht in allen Prüfungsfächern eine Endnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) erreicht wird.

§ 30

Zeugnis über die Diplomprüfung

Hat der Bewerber die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis ist auf den Tag zu datieren, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. § 16 gilt entsprechend.

§ 31

Diplom-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Bewerber ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pädagoge“ beurkundet. Die Urkunde ist auf den Tag zu datieren, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz versehen.

4. Abschnitt:

Schlußbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Endnoten und die Gesamtnote entsprechend berichtigen und eventuell die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Übergangsvorschriften

(1) Kandidaten, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung der Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft unterziehen wollen, können bei der Meldung zur Prüfung wählen, ob sie die Diplom-Vorprüfung nach dieser Ordnung oder nach der in § 34 genannten Prüfungsordnung ablegen wollen.

(2) Kandidaten, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung der Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft unterziehen wollen, können bei der Meldung zur Prüfung wählen, ob sie die Diplomprüfung nach dieser Ordnung oder nach der in § 34 genannten Prüfungsordnung ablegen wollen.

§ 34

Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 25. Januar 1971 - veröffentlicht im Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 18/1971, S. 441 bis 445 außer Kraft.

§ 35

Inkrafttreten der Diplomprüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 23. Dezember 1987

Der Vorsitzende des
Gemeinsamen Ausschusses der
Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche
in Koblenz und Landau der
Erziehungswissenschaftlichen Hochschule
Rheinland-Pfalz

Dr. Richard B e s s o t h